

Satzung der Schützenallianz Hallensia 1995 e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02.10.2021

Präambel

Der Verein Schützenallianz Hallensia e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Militarismus und jede Form von politischem Extremismus und Diskriminierung wegen Sprache, Herkunft bzw. sexueller Identität und Geschlecht. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet, sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 18.04.1995 gegründete Verein trägt den Namen „Schützenallianz Hallensia 1995“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer VR 21341 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3. Der Sitz des Vereins ist Halle an der Saale.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mittels Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und
 - die Pflege des Schießsports,
 - die Heranführung und Begeisterung insbesondere der Jugend für den Schießsport,
 - die Gewinnung schießsportbegeisterter Sportlerinnen und Sportler,
 - den Aufbau, Entwicklung und Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Vereinen,
 - die Förderung und Weiterentwicklung seiner Mitglieder im Schießsport,
 - die Durchführung eines abwechslungsreichen Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen sowie Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften.

§ 3 Mittel des Vereins und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, Spenden und andere Zuwendungen.
7. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das Mindestalter entsprechend der waffenrechtlichen Regelung hat, sich für den Schießsport interessieren und sich mit dem Verein verbunden fühlen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch über ein vorschlagendes Mitglied an den Vorstand zu richten. Es besteht eine mindestens einjährige Anwartschaft vor der Aufnahme als Mitglied. Über die Aufnahme als Anwärter/in entscheidet der Vorstand binnen 4 Wochen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Während der Zeit der Anwartschaft übernimmt das vorschlagende Mitglied eine Patenschaft. Bei erfolgreicher Anwartschaft entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Mitglied des Vereins.
3. Anwärter sind nicht Mitglied des Vereins, sie werden als Gastschützen geführt.
4. Mitglieder und Anwärter sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung und die Beschlüsse der Organe anzuerkennen. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
7. Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen Verpflichtungen aus der Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann es als Disziplinarmaßnahme mit einem Verweis durch den Vorstand und bei Wiederholung mit dem Ausschluss aus dem Verein belegt werden. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe des Vereins, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung des Beitrages oder Verstoß gegen gesellschaftliche Normen im oder außerhalb des Vereins.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung eine mündliche Anhörung im Vorstand zu gewähren.
9. Gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, bis dahin ruht die Mitgliedschaft, die Pflicht zur Zahlung des Beitrages bleibt bestehen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im BDS-Landesverband Sachsen-Anhalt 1997 e.V., Landesverband 11 des Bund Deutscher Schützen.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind für das nachfolgende Kalenderjahr jeweils bis zum 30. November des laufenden Jahres zu zahlen, es besteht Bringepflicht.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr und kann eine zweckgebundene Umlage für das nächste Jahr erheben, die von allen Mitgliedern zu zahlen ist.
4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate (ab dem 1. Juni des aktuellen Beitragsjahres) mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
5. Unabhängig vom Eintrittsdatum beträgt der Beitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft einen vollen Jahresbeitrag. Eine komplette oder anteilige Rückzahlung von Jahresbeiträgen und/oder zweckgebundener Umlage ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal bzw. wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich vorgeschrieben sind, werden die Entscheidungen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und nicht mitgezählt.
5. Eine Änderung der Satzung sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins müssen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung und der Feststellung der Tagesordnung Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung einreichen.
7. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder die mindestens 2mal pro Jahr an schießsportlichen Vereinstermine teilgenommen haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
9. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
10. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
12. Sind Mitgliederversammlungen aus vom Verein nicht zu verantwortenden Gründen nicht möglich, können Beschlüsse im Umfrageverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich, schriftlich oder elektronisch.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem sportlichen Leiter,
- dem Öffentlichkeitsbeauftragten, Schriftführer,

Alle Beschlüsse im Vorstand werden mit der einfachen Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Es ist ein Kassenprüfer zu bestellen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstandsmitglieder werden einmal im Jahr für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Verein kommissarisch vom gewählten Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandsmitgliedes geführt oder der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BDS, LV 11 Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden der Präsident und der Vizepräsident bestellt.